

Änderungsantrag

der Abgeordneten Herbert Werner (Ulm), Claus Jäger, Klaus Bühler (Bruchsal),
Dr. Andreas Schockenhoff

zur zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P.
— Drucksachen 12/6643, 12/7660 —

Entwurf eines Schwangeren- und Familienhilfeänderungsgesetzes (SFHÄndG)

Der Bundestag wolle beschließen:

- I. Artikel 1 Nr. 7 (Zweiter Abschnitt) wird wie folgt gefaßt:

„Zweiter Abschnitt
Schwangerschaftskonfliktberatung

§ 5

Ziel und Aufgaben der Schwangerschafts-
konfliktberatung

Die Beratung dient dem Schutz des ungeborenen Lebens. Sie hat die Aufgabe, die Schwangere zur Fortsetzung der Schwangerschaft zu ermutigen und ihr Perspektiven für ein Leben mit dem Kind zu eröffnen; sie soll ihr helfen, eine verantwortliche und gewissenhafte Entscheidung zu treffen. Die Beratung trägt dazu bei, die im Zusammenhang mit einer Schwangerschaft bestehende Konfliktlage zu bewältigen und einer Notlage abzuweichen. Die Beratung muß darauf hinweisen, daß dem Schutz des ungeborenen Lebens grundsätzlich der Vorrang gebührt und daß der Abbruch der Schwangerschaft nach der Rechtsordnung nur in Ausnahmefällen (§ 218 a des Strafgesetzbuches) in Betracht kommen kann.

§ 6

Inhalt und Umfang der Schwangerschafts-
konfliktberatung

- (1) Die Beratung bietet der Schwangeren Rat und Hilfe.
- (2) Die Beratung umfaßt
- a) das Eintreten in eine Konfliktberatung, wobei die gesamten Lebensverhältnisse berücksichtigt werden sollen,

- b) jede nach Sachlage erforderliche medizinische, soziale und juristische Information, die Darlegung der Rechtsansprüche von Mutter und Kind und der möglichen praktischen Hilfen, insbesondere solcher, die die Fortsetzung der Schwangerschaft und die Lage von Mutter und Kind erleichtern,

- c) das Angebot, die schwangere Frau bei der Geltendmachung von Ansprüchen, bei der Wohnungssuche, bei der Suche nach einer Betreuungsmöglichkeit für das Kind und bei der Fortsetzung ihrer Ausbildung zu unterstützen sowie das Angebot einer Nachbetreuung.

- (3) Die Beratung unterrichtet auch über Möglichkeiten, ungewollte Schwangerschaften zu vermeiden.

§ 7

Durchführung der Schwangerschaftskonflikt-
beratung; Mitwirkung der Schwangeren

- (1) Die Schwangerschaftskonfliktberatung hat im persönlichen Gespräch zu erfolgen und ist zielorientiert und ergebnisoffen zu führen.

- (2) Die schwangere Frau ist im Rahmen der Konfliktberatung gehalten, der sie beratenden Person die Tatsachen mitzuteilen, aufgrund derer sie einen Abbruch der Schwangerschaft erwägt.

- (3) Unbeschadet § 11 Abs. 2 und 4 kann die schwangere Frau auf ihren Wunsch gegenüber der Beratungsstelle, insbesondere gegenüber der beratenden Person anonym bleiben.

§ 8

Zeitpunkt der Schwangerschaftskonflikt-
beratung; Möglichkeit der mehrmaligen Beratung

- (1) Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen haben Schwangere, die sich an sie wenden, unver-

züglich zu beraten. Die Schwangerschaftskonfliktberatung genießt Priorität vor anderen Aufgaben der Beratungsstelle.

(2) Die beratende Person muß der schwangeren Frau hinreichend Zeit widmen können. Ist es nach dem Inhalt des Beratungsgesprächs dem Ziel der Beratung dienlich, ist das Beratungsgespräch alsbald fortzusetzen.

§ 9

Einbeziehung weiterer Personen in die Schwangerschaftskonfliktberatung

(1) Bei jeder Beratung ist zu prüfen, ob es angezeigt ist, im Einvernehmen mit der schwangeren Frau Dritte, insbesondere den Vater sowie nahe Angehörige beider Eltern des ungeborenen Kindes, hinzuzuziehen.

(2) Erforderlichenfalls sind ärztlich, psychologisch oder juristisch ausgebildete Fachkräfte oder andere Personen zu der Beratung hinzuzuziehen.

§ 10

Aufzeichnungen

(1) Um die Prüfung der Einhaltung der Anerkennungsvoraussetzungen gemäß § 15 Abs. 4 zu ermöglichen, hat die beratende Person über die Beratung eine Aufzeichnung anzufertigen. Die Aufzeichnung darf keine Rückschlüsse auf die Person der Beratenden und gegebenenfalls hinzugezogene Dritte im Sinne des § 9 Abs. 1 zulassen.

(2) Die Aufzeichnung muß mindestens enthalten:

1. das Alter, den Familienstand und die Staatsangehörigkeit der Schwangeren,
2. die Zahl ihrer Schwangerschaften und ihrer Kinder,
3. die Zahl ihrer früheren Schwangerschaftsabbrüche,
4. die für den Schwangerschaftsabbruch genannten wesentlichen Gründe,
5. die angebotenen und vermittelten Hilfen und Informationen,
6. die Gesamtdauer der Beratung und
7. gegebenenfalls die nach § 9 Abs. 1 und 2 hinzugezogenen Personen.

Die Aufzeichnung ist von der beratenden Person zu unterzeichnen.

(3) Der für die Prüfung im Sinne des § 15 Abs. 4 zuständigen Behörde ist auf Wunsch die Einsichtnahme in die Aufzeichnungen zu gewähren.

§ 11

Beratungsbescheinigung

(1) Die Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle hat der Schwangeren eine Bescheinigung darüber

auszustellen, daß eine Beratung im Sinne der §§ 5 bis 7 stattgefunden hat, wenn die Schwangere dies verlangt.

(2) Die Bescheinigung hat den Namen und das Geburtsdatum der Schwangeren sowie das Datum des letzten Beratungsgesprächs zu enthalten. Mit der Bescheinigung ist der Schwangeren ein Merkblatt auszuhändigen, das die geltende Rechtslage wiedergibt. Die Bescheinigung hat den Hinweis zu enthalten, daß die erfolgte Beratung nicht die ärztliche Beratung ersetzt.

(3) Die Beratungsstelle erteilt die Bescheinigung erst, wenn die Beratung aus fachlicher Sicht abgeschlossen ist.

(4) Bei der Aushändigung der Beratungsbescheinigung hat die Frau ihre Identität nachzuweisen. Die Anonymität gegenüber der beratenden Person muß gewahrt bleiben, wenn die Schwangere dies wünscht.

§ 12

Unentgeltlichkeit und Freizügigkeit der Schwangerschaftskonfliktberatung

(1) Die Beratung durch anerkannte Beratungsstellen ist für die Schwangere sowie für Dritte im Sinne des § 9 Abs. 1 unentgeltlich.

(2) Ratsuchende können sich an eine Beratungsstelle ihrer Wahl wenden. Sie sind nicht an den gewöhnlichen Aufenthaltsort gebunden.

§ 13

Verschwiegenheitspflicht

(1) Wer eine Schwangerschaftskonfliktberatung durchführt oder zu einer solchen nach § 9 Abs. 2 hinzugezogen wird, hat über den Inhalt des Beratungsgesprächs Verschwiegenheit zu wahren. Das gleiche gilt auch für Dritte im Sinne des § 9 Abs. 1.

(2) Die Träger der Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen haben ihre Mitglieder sowie die Beauftragten im Sinne des § 9 Abs. 2 auf die Pflicht zur Verschwiegenheit und auf die strafrechtlichen Folgen der Verletzung dieser Pflicht hinzuweisen (§ 203 Abs. 1 Nr. 4 a des Strafgesetzbuches). Die beratende Person hat Dritte im Sinne des § 9 Abs. 1 auf die Verschwiegenheitspflicht aufmerksam zu machen.

§ 14

Anerkennung von Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen

(1) Schwangerschaftskonfliktberatung ist eine staatliche Aufgabe. Stellen, die diese Beratung durchführen, bedürfen einer staatlichen Anerkennung als Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle. Dies ist auch dann erforderlich, wenn die Stelle nach § 3 des Gesetzes über Aufklärung, Verhütung, Familienplanung und Beratung anerkannt ist. Als Beratungsstellen können neben staatlichen Stellen

auch Einrichtungen freier Träger und Ärzte anerkannt werden. Das Gesundheitsamt darf Schwangerschaftskonfliktberatung nur durchführen, wenn es hierfür eine Beratungsstelle eingerichtet hat.

(2) Die staatliche Anerkennung als Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle darf nur gegenüber solchen Stellen und Ärzten ausgesprochen werden, die gewährleisten, daß

1. sie nach ihrer Organisation, nach ihrer Grundeinstellung zum Schutz des ungeborenen Lebens sowie durch das bei ihnen tätige Personal die Gewähr dafür bieten, daß die Beratung im Sinne der §§ 5 bis 7 erfolgt,
2. sie als Arzt/Ärztin keine Schwangerschaftsabbrüche vornehmen,
3. sie nicht mit Einrichtungen, in denen Schwangerschaftsabbrüche vorgenommen werden, derart organisatorisch oder durch wirtschaftliche Interessen verbunden sind, daß hiernach ein materielles Interesse der Beratungseinrichtung an der Durchführung von Schwangerschaftsabbrüchen nicht auszuschließen ist,
4. sie für die Durchführung der Schwangerschaftskonfliktberatung über ein der Zahl nach ausreichendes Personal verfügen, so daß ein Beratungsgespräch nicht unter Zeitdruck steht,
5. das Personal in persönlicher und fachlicher Hinsicht für eine Konfliktberatung qualifiziert ist,
6. sie mit allen Stellen zusammenarbeiten, die öffentliche und private Hilfen für Mutter und Kind gewähren, und Leistungen der Stiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“ sowie der entsprechenden Landesstiftungen vermitteln,
7. es ihr möglich ist, auf Sachverständige zurückzugreifen, die über die im Einzelfall erforderlichen Fachkenntnisse und Qualifikationen verfügen.

(3) Die Beratungsstelle hat die ihrer Beratungsfähigkeit zugrundeliegenden Maßstäbe und die dabei gesammelten Erfahrungen jährlich schriftlich niederzulegen.

(4) Die staatliche Anerkennung als Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen berechtigt auch zur Beratung gemäß § 2 des Gesetzes über Aufklärung, Verhütung, Familienplanung und Beratung.

(5) Die Beratungsstelle eines freien Trägers muß dem Bereich der freien Wohlfahrtspflege angehören und auf Grund bisheriger praktischer Tätigkeit im sozialen Bereich über die notwendigen Erfahrungen verfügen. Der Träger hat die Fortbildung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zu gewährleisten. Er hat sich bereit zu erklären, die beratenden Personen zur Aufzeichnung gemäß § 10 zu verpflichten.

(6) Die Länder regeln das Verfahren.

§ 15

Erteilung, Rücknahme und Widerruf der Anerkennung

(1) Die staatliche Anerkennung als Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle ist auf zwei Jahre zu befristen; sie ist auf Antrag und bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 14 zu erneuern.

(2) Die Anerkennung ist zurückzunehmen, wenn eine ihrer Voraussetzungen nach § 14 nicht gegeben war.

(3) Die Anerkennung ist zu widerrufen, wenn nachträglich eine ihrer Voraussetzungen nach § 14 nicht mehr erfüllt ist.

(4) Die zuständige Behörde prüft und überwacht die Einbehaltung der Anerkennungsvoraussetzungen.

(5) Das Nähere regelt das Landesrecht.

§ 16

Sicherstellung eines bedarfsgerechten Angebots an Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen

Die Sicherstellung eines bedarfsgerechten Angebots von Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen ist eine staatliche Aufgabe. Die Länder haben dafür Sorge zu tragen, daß für Schwangerschafts- und Schwangerschaftskonfliktberatung für je 40 000 Einwohner mindestens eine beratende Person vollzeitbeschäftigt oder eine entsprechende Zahl von Teilzeitbeschäftigten zur Verfügung steht. Von diesem Schlüssel soll dann abgewichen werden, wenn die Tätigkeit der Beratungsstellen mit dem vorgesehenen Personal auf Dauer nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann. Dabei ist auch zu berücksichtigen, daß Schwangere in angemessener Entfernung von ihrem Wohnort eine Beratungsstelle aufsuchen können.

§ 17

Finanzierung der Schwangerschaftskonfliktberatung

Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen, die zur Sicherstellung eines ausreichenden Beratungsangebotes erforderlich sind, haben einen Anspruch auf angemessene Erstattung ihrer notwendigen Personal- und Sachkosten. Das Nähere regelt das Landesrecht.

§ 18

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 11 Abs. 1 eine Beratungsbescheinigung erteilt, ohne daß eine Beratung im Sinne der §§ 5 bis 7 stattgefunden hat,

2. entgegen § 11 Abs. 2 eine Beratungsbescheinigung ausstellt, ohne daß er oder die Einrichtung, der er angehört, eine besondere staatliche Anerkennung besitzt,
3. entgegen § 11 Abs. 3 Satz 1 eine Beratungsbescheinigung erteilt, bevor die Beratung abgeschlossen ist,
4. entgegen § 11 Abs. 3 Satz 2 der Beratenen die Beratungsbescheinigung vorenthält,
5. entgegen § 10 Abs. 1 es unterläßt, über eine durchgeführte Beratung eine Aufzeichnung anzufertigen.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10 000 Deutsche Mark geahndet werden.

§ 19

Übergangsregelung

Das Anerkennungsverfahren des § 14 ist auch auf bereits bestehende Beratungsstellen anzuwenden, die sich bereit erklären, Schwangerschaftskonfliktberatungen im Sinne der §§ 5 bis 7 durchzuführen. Bis zu dessen Abschluß, längstens bis zum 31. Dezember 1994, sind diese Stellen befugt, gemäß der §§ 5 bis 7 zu beraten."

- II. In den Artikeln 3, 4, 5, 7, 9, 10 bis 14 des Gesetzentwurfs werden jeweils die Worte „und ein unter den Voraussetzungen des § 218 Abs. 5 des Strafgesetzbuches vorgenommener Abbruch der Schwangerschaft..." gestrichen.
- III. Artikel 13 (Änderung des Strafgesetzbuches) wird wie folgt gefaßt:

„Artikel 13

Änderung des Strafgesetzbuches

Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 1987 (BGBl. I S. 945, 1160), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 203 Abs. 1 Nr. 4 a wird die Angabe „§ 218 b Abs. 2 Nr. 1" durch die Angabe „§ 218 b Abs. 2 Satz 1" ersetzt.
2. Die §§ 218 bis 219 a, unter Wegfall der §§ 219 b ff., werden wie folgt neu gefaßt:

§ 218

Tötung eines ungeborenen Kindes

(1) Wer ein ungeborenes Kind tötet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) In besonders schweren Fällen ist die Strafe eine Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter

1. gegen den Willen der Schwangeren handelt,

2. leichtfertig die Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung der Schwangeren verursacht oder
3. die Tat gewerbsmäßig begeht oder sonst seines Vorteils wegen handelt.

Das Gericht kann Führungsaufsicht anordnen (§ 68 Abs. 1).

(3) Begeht die Schwangere die Tat, so ist die Strafe eine Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe. Die Schwangere wird nicht nach Satz 1 b bestraft, wenn die Tötung des ungeborenen Kindes nach Beratung (§ 218 b Abs. 1 Nr. 1 und 2) von einem Arzt durchgeführt wurde und die Schwangere sich zur Zeit des Eingriffs in besonders schwerer Bedrängnis befunden hat.

(4) Der Versuch ist strafbar. Die Frau wird nicht wegen Versuchs bestraft.

§ 218 a

Straflosigkeit

(1) Die mit Einwilligung der Schwangeren durchgeführte Tötung des ungeborenen Kindes durch einen Arzt ist nicht nach § 218 strafbar, wenn der Eingriff erforderlich ist, um eine konkrete Gefahr für das Leben der Schwangeren abzuwenden.

(2) Das Gericht sieht von einer Bestrafung nach § 218 ab, wenn die Tat mit Einwilligung der Schwangeren durch einen Arzt begangen wurde,

1. um von der Schwangeren die Gefahr einer dauerhaften und schwerwiegenden Beeinträchtigung ihres körperlichen oder seelischen Gesundheitszustandes abzuwenden, die nicht auf eine andere für die Schwangere zumutbare Weise abgewendet werden konnte,
2. der Arzt sich über das Vorliegen der in Nummer 1 genannten Voraussetzungen vergewissert hatte und die hierfür wesentlichen Gesichtspunkte schriftlich und unter Nennung der Schwangeren festgehalten hat,
3. der Arzt die Schwangere über die ärztlich bedeutsamen Gesichtspunkte, insbesondere über Ablauf, Folgen, Risiken und mögliche psychische Auswirkungen der Tötung des ungeborenen Kindes beraten hatte.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nur für einen Arzt, der die Zusatzbezeichnung Facharzt für Gynäkologie erworben hat. Sie gelten nicht, wenn dem Arzt die Berufsausübung von der zuständigen Stelle untersagt worden ist, weil er wegen einer rechtswidrigen Tat, die er im Zusammenhang mit einer dieser Straftaten begangen hat, rechtskräftig verurteilt worden ist oder die zuständige Stelle ihm eine vorläufige Untersagung ausgesprochen hat, weil gegen ihn wegen des Verdachts einer der bezeichneten Taten das Hauptverfahren eröffnet worden ist.

§ 218 b

Tötung eines ungeborenen Kindes ohne
Beratung der Schwangeren

(1) Wer ein ungeborenes Kind tötet, ohne daß die Schwangere

1. sich mindestens drei Tage vor dem Eingriff an eine zugelassene Beratungsstelle gewandt hat und dort über die zur Verfügung stehenden öffentlichen und privaten Hilfen für Schwangere, Mütter und Kinder beraten worden ist, insbesondere über solche Hilfen, die die Fortsetzung der Schwangerschaft und die Lage von Mutter und Kind erleichtern, und
2. von einem Arzt über die ärztlich bedeutsamen Gesichtspunkte beraten worden ist (§ 218 a Abs. 2 Nr. 3),

wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht in § 218 mit Strafe bedroht ist. Ebenso wird ein Arzt bestraft, der die Tötung eines ungeborenen Kindes vornimmt, nachdem er selbst die Beratung nach Satz 1 Nr. 1 vorgenommen hat. Die Schwangere ist nicht nach Satz 1 strafbar.

(2) Die Beratung hat durch eine auf Grund Gesetzes behördlich anerkannte Beratungsstelle zu erfolgen. Eine Anerkennung setzt die Gewähr voraus, daß die Beratung dem Schutz des ungeborenen Kindes und der Schwangeren dient. Die Beratung hat die Aufgabe, die Schwangere zur Fortsetzung der Schwangerschaft zu ermutigen und soll dazu beitragen, das Austragen des Kindes sowie die Lage von Mutter und Kind zu erleichtern und Perspektiven für ein gemeinsames Leben zu eröffnen. Die Beratung muß auch die Unterrichtung über und die Vermittlung oder Vergabe von öffentlichen und privaten Hilfen umfassen.

(3) Absatz 1 Nr. 1 ist nicht anzuwenden, wenn eine Tat nach § 218 begangen wurde, um von der Schwangeren eine durch körperliche Krankheit oder Körperschaden begründete unmittelbare Gefahr für ihr Leben oder ihre Gesundheit abzuwenden (§ 218 a Abs. 1).

§§ 218 c und 218 d

wie Beschlußfassung zum Gesetz-
entwurf (Artikel 16 Nr. 5)

§ 219

Werbung für die Tötung ungeborener Kinder;
Inverkehrbringen von Mitteln zur Tötung
ungeborener Kinder

(1) Wer öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten von Schriften (§ 11 Abs. 3)

1. eigene oder fremde Dienste zur Vornahme oder Förderung einer Tat nach § 218 oder
2. Mittel, Gegenstände oder Verfahren, die zur Vornahme oder Förderung einer Tat nach § 218 geeignet sind, unter Hinweis auf diese Eignung

anbietet, ankündigt, anpreist oder Erklärungen solchen Inhalts bekannt gibt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer in der Absicht, Taten nach § 218 zu fördern, Mittel oder Gegenstände in Verkehr bringt, die zur Tötung eines ungeborenen Kindes geeignet sind.

(3) Mittel und Gegenstände, die bei einer Tat nach § 218 verwendet wurden oder auf die sich eine Tat nach Absatz 1 Nr. 2 oder Absatz 2 bezieht, unterliegen der Einziehung.

(4) Absatz 1 Nr. 1 findet keine Anwendung, wenn Ärzte oder anerkannte Beratungsstellen darüber unterrichtet werden, welche Ärzte, Krankenhäuser oder Einrichtungen bereit sind, die Tötung eines ungeborenen Kindes unter den Voraussetzungen des § 218 a Abs. 1 vorzunehmen. Absatz 1 Nr. 2 findet keine Anwendung, wenn die Tat gegenüber Ärzten oder Personen, die zum Handel mit Gegenständen befugt sind, oder durch eine Veröffentlichung in ärztlichen oder pharmazeutischen Fachblättern begangen wird.

§ 219 a

Begriffsbestimmung

Handlungen, deren Wirkung vor Abschluß der Einnistung des befruchteten Eies in der Gebärmutter eintritt, gelten nicht als Tötung eines ungeborenen Kindes im Sinne dieses Gesetzes.

IV. Artikel 14 (Änderung der Strafprozeßordnung) wird wie folgt geändert:

In § 53 Abs. 1 Nr. 3 a und § 97 Abs. 2 Satz 2 der Strafprozeßordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), zuletzt geändert durch ..., wird jeweils die Angabe „§ 218 b Abs. 2 Nr. 1“ durch die Angabe „§ 218 b Abs. 2 Satz 1“ ersetzt.

Bonn, den 25. Mai 1994

**Herbert Werner (Ulm),
Claus Jäger,
Klaus Bühler (Bruchsal),
Dr. Andreas Schockenhoff**

Begründung

Zu Nummer I (Artikel 1)

Zu § 5 (Ziel und Aufgaben der Schwangerschaftskonfliktberatung)

§ 5 regelt, daß die Schwangerschaftskonfliktberatung mit Zielorientierung auf den Schutz des ungeborenen Lebens hin erfolgen muß. Die beratenden Personen haben die Aufgabe, die Frau zur Fortsetzung ihrer Schwangerschaft zu ermutigen und ihr Perspektiven für ein Leben mit dem Kind zu eröffnen. Eine solche Ermutigung steht so lange nicht im Widerspruch zu den Wirkungsbedingungen einer Beratung, wie sie

von der personalen Freiheit der Ratsuchenden ausgeht und ihre Verantwortung respektiert. Schwangerschaftskonfliktberatung beinhaltet den Beistand für die Schwangere in ihrer existentiellen Not- und Konfliktsituation sowie den Beistand für das ungeborene Kind, das auch der Schwangeren gegenüber ein eigenes Recht auf Leben hat.

Im Rahmen des Schutzkonzeptes auf der Grundlage der Wertordnung des Grundgesetzes (Artikel 1 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 GG) stellt Beratung eine entscheidende Hilfe für eine verantwortliche und gewissenhafte Entscheidung der schwangeren Frau dar. Hierbei sind sowohl die Vermittlung aller für die Schwangere relevanten Informationen als auch Auseinandersetzung und Reflexion aller im Zusammenhang mit der Schwangerschaft auftretenden Fragen und Nöte unverzichtbare Inhalte der Beratung.

Die Schutzpflicht für das ungeborene menschliche Leben verlangt von der Beratung die Wertorientierung am Lebensrecht des ungeborenen Kindes.

Das Bundesverfassungsgericht betont die Pflicht der beratenden Person, sich zu vergewissern, daß der Frau bewußt ist, „daß nur in Ausnahmesituationen nach der Rechtsordnung ein Schwangerschaftsabbruch in Betracht gezogen werden darf, nämlich nur, wenn der Frau eine Belastung erwächst, die so schwer und außergewöhnlich ist, daß sie die zumutbare Opfergrenze übersteigt“. Etwa vorhandene Fehlvorstellungen müssen in für die Ratsuchende verständlicher Weise korrigiert werden (BVerfGE vom 28. Mai 1993, IV.1.a).

Zu § 6 (Inhalt und Umfang der Schwangerschaftskonfliktberatung)

Zu Absatz 1

Schwangerschaftskonfliktberatung beinhaltet Rat und Hilfe.

Zu Absatz 2

Der Katalog der Beratungsinhalte für die Schwangerschaftskonfliktberatung ist umfassend, so wie er vom Bundesverfassungsgericht in seiner Anordnung vom 28. Mai 1993 festgelegt worden ist. Er umfaßt beispielsweise in geeigneten Fällen auch die Information über die Methoden sowie physischen und psychischen Folgen eines Schwangerschaftsabbruchs und die damit verbundenen Risiken ebenso wie in Einzelfällen – insbesondere, wenn aus weltanschaulichen Gründen ein Schwangerschaftsabbruch nicht in Frage kommt – auch die Beratung über die rechtlichen und psychologischen Gesichtspunkte in Zusammenhang mit einer Adoption, wie es für die allgemeine Beratung im geltenden Gesetz über Aufklärung, Verhütung, Familienplanung und Beratung § 2 Abs. 2 Nr. 5 und 7 vorgesehen ist. Diese Beratung soll der schwangeren Frau und gegebenenfalls ihrem Partner helfen, Einsicht in die Bedeutung der Schwangerschaft und die damit verbundenen veränderten Gegebenheiten mit ihren Schwierigkeiten und Chancen zu erhalten.

Zu Buchstabe a

Im Rahmen der Konfliktberatung sind alle Probleme anzusprechen, deren Lösung der Schwangeren helfen könnte. Eine bloß informierende Beratung, die den konkreten Schwangerschaftskonflikt nicht aufnimmt und zum Thema eines persönlich geführten Gesprächs zu machen sucht und sich auch nicht um konkrete Hilfen im Blick auf diesen Konflikt bemüht, ließe die Frau im Stich und verfehlte ihren Auftrag (vgl. BVerfGE vom 28. Mai 1993, IV.1.).

Zu Buchstabe b

Die Entscheidung der Schwangeren für ihr Kind muß durch die im Einzelfall erforderliche sachgerechte medizinische, soziale und juristische Information sowie durch konkrete Hilfen erleichtert werden. Insbesondere erfordert die Schutzpflicht dem ungeborenen Leben gegenüber, daß in der Beratung soziale und sonstige Fördermaßnahmen, die der Staat ergriffen hat, der Frau vorgestellt werden und sie bei der Inanspruchnahme der Leistungen so effektiv wie möglich unterstützt wird. Gleiches gilt, soweit Dritte, wie etwa Kirchen oder Stiftungen, Mittel zum Schutze des Lebens bereithalten, insbesondere aber für Hilfen aus der Stiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“ und entsprechenden Landesstiftungen. Nur so ist gewährleistet, daß alle diese Hilfen gerade die Frauen, die ihrer oft am meisten bedürfen, auch erreichen und deren Willen zum Kind fördern.

Zu Buchstabe c

Die Beratungsstelle soll darüber hinaus auch dafür Sorge tragen, daß die werdende Mutter ihre Ansprüche geltend machen und mögliche Hilfen erlangen kann, indem sie die Frau im notwendigen Umfange unterstützt und ihr das Angebot der Nachbetreuung unterbreitet.

Zu Absatz 3

Im Rahmen der Schwangerschaftskonfliktberatung sind auch die Möglichkeiten zu erörtern, wie künftig ungewollte Schwangerschaften vermieden werden können.

Zu § 7 (Durchführung der Schwangerschaftskonfliktberatung; Mitwirkung der Schwangeren)

Zu Absatz 1

Die Schwangerschaftskonfliktberatung hat nur dann eine Chance, das ungeborene menschliche Leben wirklich zu schützen, wenn sie zielorientiert und ergebnisoffen geführt wird. „Als ein Vorgang personaler Kommunikation schließt eine ergebnisoffene Beratung keineswegs aus, daß vom Berater vermittelte normative Vorstellungen und Werthaltungen in sie einfließen; sie bietet vielmehr gerade die Chance dafür, daß normative Orientierungen und Prägungen, die auch bei der Ratsuchenden vorhanden sind, angesprochen werden.“ (BVerfGE vom 28. Mai 1993, IV.1.)

Zu Absatz 2

Für eine Beratung, die die Aufgabe des Lebensschutzes erfüllen soll, ist es unerlässlich, die Gründe, die zur Erwägung eines Schwangerschaftsabbruchs führen, zum Gegenstand des Beratungsprozesses zu machen.

Das zugrundeliegende Konzept „Lebensschutz durch Beratung“ verzichtet auf Überprüfung und Bewertung der Entscheidungsgründe der Frau gegen das Kind nach entsprechender Beratung ebenso wie auf darauf folgende Sanktionen.

Zu Absatz 3

Der schwangeren Frau darf nicht verwehrt werden, sich anonym beraten zu lassen. Allerdings erfordert die Ausstellung einer Beratungsbescheinigung Angaben zur Person, die aber gegebenenfalls auch anderen bei der Beratungsstelle tätigen Personen gegenüber gemacht werden können.

Zu § 8 (Zeitpunkt der Schwangerschaftskonfliktberatung; Möglichkeit der mehrmaligen Beratung)

Zu Absatz 1

Schwangere müssen einen Anspruch auf unverzügliche Beratung haben. Gerade in einer Konfliktsituation ist es wichtig, daß die Beratung in einem frühen Stadium der Schwangerschaft stattfindet, damit inhaltlich angemessen und ohne Zeitdruck beraten werden kann sowie Hilfen so rechtzeitig vermittelt oder in Aussicht gestellt werden können, daß sie von der Schwangeren als Perspektiven für eine Entscheidung zum Leben mit dem Kind gesehen werden können. Daher hat die Konfliktberatung Vorrang vor anderen Aufgaben der Beratungsstelle.

Zu Absatz 2

Die Erfüllung der Schutzpflicht gegenüber dem ungeborenen menschlichen Leben erfordert weiter, daß für die zielgerichtete Beratung in jedem Einzelfall hinreichend Zeit zur Verfügung steht und auch die Möglichkeit besteht, das Beratungsgespräch alsbald fortzusetzen. Das wird gewährleistet durch ein Mindestangebot an Beratungsfachkräften, wie es in § 16 geregelt ist.

Zu § 9 (Einbeziehung weiterer Personen in die Schwangerschaftskonfliktberatung)

Zu Absatz 1

Bei Personen, die der schwangeren Frau nahestehen, zu ihrer Unterstützung berufen sind und sie in ihrer Entscheidung beeinflussen können, ist zu klären, ob die Hinzuziehung zur Beratung angezeigt erscheint und die schwangere Frau dafür gewonnen werden kann. In Fällen, in denen die Schwangere von vornherein von einer solchen ihr nahestehenden Person begleitet wird, ist aber auch zu prüfen, ob von dieser ein für das ungeborene Leben schädlicher Einfluß zu befürchten und die Schwangere daher aufzufordern ist, zunächst alleine das Beratungsgespräch zu führen. In jedem Fall darf die Hinzuziehung nur mit Einverständnis der Schwangeren erfolgen.

Zu Absatz 2

In Fällen, in denen es um die Beratung in einer besonders schwierigen Lage geht, muß es möglich sein, auf Sachverständige zurückzugreifen, die über die jeweils erforderlichen Fachkenntnisse verfügen. Dies ist gerade bei Fällen von schwerer Bedrängnis besonders geboten, so z. B. nach Vergewaltigung.

Zu § 10 (Aufzeichnungen)

Zu Absatz 1

Die beratende Person hat zur Prüfung der Einhaltung der Anerkennungsvoraussetzungen gemäß § 15 Abs. 4 über die Beratung eine Aufzeichnung anzufertigen.

In dieser Aufzeichnung ist dem Anspruch der Schwangeren und der nach § 9 Abs. 1 hinzugezogenen Dritten auf Wahrung ihres Persönlichkeitsrechts Rechnung zu tragen. Deshalb muß die Aufzeichnung die Möglichkeit einer Identifizierung dieser Personen ausschließen.

Zu Absatz 2

Die Aufzeichnung muß die in Absatz 2 geforderten Mindestangaben enthalten und von der beratenden Person unterzeichnet werden.

Zu Absatz 3

Die Aufzeichnung darf ausschließlich zur späteren Prüfung und Überwachung der Einhaltung der Anerkennungsvoraussetzungen durch die zuständige Behörde im Sinne des § 15 Abs. 4 verwandt werden.

Zu § 11 (Beratungsbescheinigung)

Zu Absatz 1

Da Beratung im Rahmen des Schutzes ungeborenen menschlichen Lebens eine zentrale Bedeutung zugewiesen ist, ist sie für die schwangere Frau in schwieriger Situation eine wichtige Hilfe für ihre eigene Entscheidung.

Wenn die Frau nach erfolgter Beratung im Sinne der §§ 5 bis 7 eine Bescheinigung über die Beratung verlangt, hat die Beratungsstelle eine solche unverzüglich auszustellen.

Zu Absatz 2

Die Bescheinigung muß neben der Bestätigung über die erfolgte Beratung den Namen und das Geburtsdatum der Schwangeren sowie das Datum des letzten Beratungsgesprächs sowie den Hinweis, daß dadurch die ärztliche Beratung nicht ersetzt wird, enthalten. Mit der Bescheinigung über die Beratung soll die Schwangere ein Merkblatt erhalten, das über die geltende Rechtslage informiert.

Zu Absatz 3

Um dem mit dem Beratungskonzept angestrebten Schutz ungeborenen menschlichen Lebens inhaltlich

entsprechen zu können, muß sichergestellt sein, daß die schwangere Frau nicht schon nach dem ersten Beratungsgespräch die Bescheinigung verlangen kann, wenn die Beratung fachlich noch nicht abgeschlossen ist.

Dem gegebenenfalls in einer besonderen psychischen Situation auf der Frau lastenden Druck muß die Beratungsstelle insofern Rechnung tragen, daß sie etwa erforderliche weitere Beratungstermine unverzüglich zur Verfügung stellt.

Zu Absatz 4

Bei der Aushändigung der Beratungsbescheinigung hat die Frau ihre Identität z.B. durch Vorlage des Personalausweises nachzuweisen, um eine Benutzung der Bescheinigung durch Unbefugte auszuschließen. Auf Wunsch der Frau muß ihre Anonymität gegenüber der beratenden Person in jedem Fall gewahrt bleiben; dies bedeutet, daß in einem solchen Fall die Bescheinigung von einer anderen Angehörigen der Beratungsstelle, etwa einer Verwaltungskraft, ausgestellt werden muß.

Zu § 12 (Unentgeltlichkeit und Freizügigkeit der Schwangerschaftskonfliktberatung)

Zu Absatz 1

Die Beratung wird von den Beratungsstellen unentgeltlich durchgeführt.

Zu Absatz 2

Eine Beratung, die auf Vertrauen aufbaut, erfordert die Wahlmöglichkeit für die Schwangere im Rahmen eines pluralen Beratungsstellenangebotes.

Zu § 13 (Verschwiegenheitspflicht)

Zu Absatz 1

Alle Personen, die neben der Schwangeren an der Schwangerschaftskonfliktberatung beteiligt sind, sind im Hinblick auf den Inhalt des Beratungsgesprächs zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Zu Absatz 2

Für die Pflichtverletzung durch Mitglieder von Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen oder hinzugezogene Fachkräfte im Sinne des § 9 Abs. 2 sieht § 203 Abs. 1 Nr. 4 a des Strafgesetzbuches strafrechtliche Folgen vor. Die Träger der Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen haben diese Personen auf die Verschwiegenheitspflicht und auf die Folgen einer Verletzung dieser Pflicht hinzuweisen.

Hinzugezogene Dritte im Sinne des § 9 Abs. 1 werden ebenfalls zur Verschwiegenheit verpflichtet, ohne daß an einen Bruch der Schweigepflicht allerdings strafrechtliche Sanktionen geknüpft werden. Sie sind durch die beratende Person auf ihre Verschwiegenheitspflicht aufmerksam zu machen.

Zu § 14 (Anerkennung von Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen)

Zu Absatz 1

Schwangerschaftskonfliktberatungen als staatliche Aufgabe können neben Einrichtungen staatlicher Träger auch Einrichtungen freier Träger und Ärzte durchführen. Damit gewährleistet ist, daß die Beratung im Sinne der verfassungsrechtlichen und gesetzlichen Vorgaben erfolgt, bedürfen alle diese Stellen einer staatlichen Anerkennung als Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle, die nicht identisch mit einer Anerkennung nach § 3 des Gesetzes über Aufklärung, Verhütung, Familienplanung und Beratung und unabhängig von dieser erforderlich ist. Gesundheitsämter müssen hierfür eigene Beratungsstellen einrichten.

Zu Absatz 2

Absatz 2 legt die Voraussetzungen für die staatliche Anerkennung als Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle fest.

Zu Nummer 1

Die staatliche Anerkennung als Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle darf nur gegenüber solchen Einrichtungen ausgesprochen werden, die nach ihrer Organisation und Grundeinstellung zum Schutz des ungeborenen menschlichen Lebens sowie durch die bei ihnen tätigen Personen die Gewähr dafür bieten, daß sie den verfassungsrechtlichen und gesetzlichen Vorgaben entsprechen.

Zu Nummer 2

Der Arzt/die Ärztin, der/die den Schwangerschaftsabbruch vornimmt, darf nicht die Schwangerschaftskonfliktberatung durchgeführt haben oder der Stelle angehören, die die Schwangere beraten hat.

Zu Nummer 3

Es darf keine Verbindung der Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle mit Einrichtungen, in denen Schwangerschaftsabbrüche vorgenommen werden, existieren, die dergestalt ist, daß ein materielles Interesse der Beratungseinrichtung an der Durchführung von Schwangerschaftsabbrüchen nicht auszuschließen ist. Andernfalls wäre die Beratungsstelle für eine Beratung untauglich, die die Aufgabe hat, auf den Schutz des ungeborenen Lebens hinzuwirken, die schwangere Frau zum Austragen des Kindes zu ermutigen und ihre Notlage einfühlsam mit ihr zu erörtern.

Zu Nummer 4

Es muß gewährleistet sein, daß nicht nur – wie in § 16 niedergelegt – auf die gesamte Bundesrepublik Deutschland bezogen genügend Personen für die Schwangerschaftskonfliktberatung zur Verfügung stehen, sondern daß darüber hinaus auch im Rahmen des Gesamtangebots die einzelne Beratungsstelle über ein der Zahl nach ausreichendes Personal verfügt, um Beratungen im Sinne der §§ 5 bis 7 durchführen zu können.

Zu Nummer 5

Die beratenden Personen müssen persönlich und fachlich so qualifiziert sein, daß sie den an die Schwangerschaftskonfliktberatung gestellten Anforderungen genügen können.

Zu Nummer 6

Um der Schwangeren konkrete Hilfsmöglichkeiten aufzeigen und vermitteln zu können, muß die Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle eng mit allen Stellen zusammenarbeiten, die über diese Hilfen verfügen und über die Vergabe entscheiden; hierbei ist insbesondere an die Stiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“ und die entsprechenden Landesstiftungen zu denken.

Zu Nummer 7

Es ist notwendig, daß die Beratungsstelle auf Fachleute mit für den konkreten Einzelfall erforderlichen Spezialkenntnissen zurückgreifen kann.

Zu Absatz 3

Für eine wirksame Kontrolle der Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen ist es erforderlich, daß diese in Rechenschaftsberichten regelmäßig die in ihrer Beratung gesammelten Erfahrungen niederlegen.

Zu Absatz 4

Die Anerkennung als Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle schließt eine Anerkennung für die allgemeine Beratung Schwangerer im Rahmen des § 2 des Gesetzes über Aufklärung, Verhütung, Familienplanung und Beratung ein, da die dafür erforderlichen fachlichen Voraussetzungen bei einer Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle in jedem Fall erfüllt sind.

Zu Absatz 5

Aufgrund der fachlichen Erfahrungen und der umfassenden Tätigkeit im sozialen Bereich sind die Träger der freien Wohlfahrtspflege besonders geeignet, Schwangerschaftskonfliktberatung wahrzunehmen. Da insbesondere die Qualifizierung und Weiterbildung der Beratungsfachkräfte von den Spitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege garantiert werden kann und durch sie die notwendige Pluralität des Angebotes gewährleistet ist, wird die Zulassung freier Beratungsstellen auf den Bereich dieser Träger begrenzt.

Zu Absatz 6

Die Regelung des Anerkennungsverfahrens bleibt den Ländern vorbehalten.

Zu § 15 (Erteilung, Rücknahme und Widerruf der Anerkennung)

Zu der Pflicht des Staates, das ungeborene menschliche Leben zu schützen, gehören auch die Prüfung und die Durchführung einer wirksamen Überwachung der Tätigkeit der Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen.

Zu Absatz 1

Eine wirksame Überwachung soll durch die auf zwei Jahre befristete Erteilung der Anerkennung und die Erneuerung der Anerkennung nach Antragstellung erfolgen.

Zu Absatz 2

Stellt sich das Fehlen einer oder mehrerer der Anerkennungsvoraussetzungen im Zeitpunkt des Ausspruchs der staatlichen Anerkennung als Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle heraus, so ist die Anerkennung zurückzunehmen.

Zu Absatz 3

Im Falle des nachträglichen Wegfalls einer oder mehrerer Anerkennungsvoraussetzungen muß die Anerkennung widerrufen werden.

Im Hinblick auf die große Verantwortung, die den Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen für den Schutz des ungeborenen Lebens zukommt, wird Rücknahme und Widerruf unter den o.g. Voraussetzungen obligatorisch.

Zu Absatz 4

Die Prüfung und Überwachung der Einhaltung der Anerkennungsvoraussetzungen erfolgt durch die zuständige Behörde.

Zu Absatz 5

Die Regelung der Erteilung, der Rücknahme und des Widerrufs der Anerkennung bleibt dem Landesrecht vorbehalten.

Zu § 16 (Sicherstellung eines bedarfsgerechten Angebots an Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen)

Die Sicherstellung eines bedarfsgerechten Angebots von Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen ist eine öffentliche Aufgabe, die nach Artikel 30 des Grundgesetzes in den Zuständigkeitsbereich der Länder fällt.

Die Wirksamkeit der Beratung hängt u. a. davon ab, daß der Anzahl der zu beratenden schwangeren Frauen eine so große Zahl von beratenden Personen in Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen gegenübersteht, daß eine Beratung im Sinne der §§ 5 bis 7 gewährleistet ist.

Hierzu ist vorgesehen, daß auf je 40 000 Einwohner mindestens eine beratende Person oder eine entsprechende Zahl von Teilzeitbeschäftigten zur Verfügung stehen muß.

Dabei ist zugrunde gelegt, daß die Schwangerschaftskonfliktberatung nach den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichtes vom 28. Mai 1993 sehr umfassend ist und ihr gegenüber anderen Tätigkeiten der Beratungsstelle eingeräumt wird. Unabhängig davon bleibt für die Länder die Verpflichtung, nach § 3 Abs. 1 des Gesetzes über Aufklärung, Verhütung, Familienplanung und Beratung ein ausreichendes allgemeines

Beratungsangebot für Schwangere sicherzustellen, bestehen.

Zu § 17 (Finanzierung der Schwangerschaftskonfliktberatung)

Schwangerschaftskonfliktberatung ist eine staatliche Aufgabe, die in die Verantwortung der Länder fällt. Bereits das geltende Gesetz über Aufklärung, Verhütung, Familienplanung und Beratung sieht eine Förderung zugelassener nichtstaatlicher Beratungsstellen vor. Die Anforderungen an ein ausreichendes Beratungsangebot bestimmen sich nach § 16 dieses Gesetzes.

Zu § 18 (Ordnungswidrigkeit)

Angesichts der verfassungsrechtlichen Bedeutung der Schwangerschaftskonfliktberatung sollen Verstöße gegen wichtige Regelungen des Gesetzes als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Zu § 19 (Übergangsregelungen)

Diese Vorschrift regelt die Anwendung des Anerkennungsverfahrens nach § 14 auf bereits bestehende Beratungsstellen.

Zu Nummer III (Artikel 13)

Zu Nummer 1

Die Änderung von § 203 Abs. 1 Nr. 4 a StGB ist eine redaktionelle Folgeänderung zur Neufassung der §§ 218 ff. StGB.

Zu Nummer 2

Zu § 218

Zu Absatz 1

Um den Unrechtscharakter der Abtreibung als Tötungshandlung und gravierende Menschenrechtsverletzung zu kennzeichnen, wird im Grundtatbestand des § 218 wie auch in den Folgeparagrafen konsequent der Begriff „Tötung eines ungeborenen Kindes“ verwendet. Auf diese Weise soll auch längerfristig die in der Diskussion um die Abtreibung allseits geforderte Bewußtseinsbildung gefördert werden.

Die Strafandrohung richtet sich grundsätzlich gegen alle Beteiligten. Eine Strafverschärfung gegenüber dem geltenden § 218 Abs. 1 liegt nicht vor.

Zu Absatz 2

Der Katalog der „schweren Fälle“ wird gegenüber dem geltenden § 218 Abs. 2 um die Nummer 3 erweitert.

Durch die erste Alternative des § 218 Abs. 2 Nr. 3, der „gewerbsmäßigen“ Tötung ungeborener Kinder, wird der Entwicklung Rechnung getragen, daß sich seit der letzten Reform des Abtreibungsstrafrechts zahlreiche Einrichtungen etabliert haben, in denen ausschließlich Abtreibungen und die dazu gehörenden Nebenleistungen den dort tätigen Ärzten als Existenzgrundlage

dienen. Die neu einzufügende Bestimmung soll für die Zukunft ausschließen, daß vorgeburtliche Kindestötungen zur Gewinnerzielung vorgenommen und wirtschaftlich kalkuliert werden.

Mit der zweiten Alternative, dem Handeln um des eigenen Vorteils willen, sind Fälle erfaßbar, in denen das Hauptmotiv der Abtreibung nicht in einer spezifischen Notsituation der Schwangeren, sondern im Eigennutz des Täters (bzw. Anstifters) liegt. Dies können etwa Fälle der Tötung unehelich gezeugter ungeborener Kinder sein, wenn ein verheirateter Mann sich hierdurch familiäre oder gesellschaftliche Probleme ersparen will, sich der Täter/Anstifter einer Unterhaltspflicht entziehen will oder etwa ein Arzt – ohne gewerbsmäßig zu handeln – unverhältnismäßige materielle Vorteile erstrebt.

Die Schwangere unterliegt nicht dem Strafraumen nach Absatz 2, da sie generell nur im Rahmen von § 218 Abs. 3 Satz 1 strafbar ist.

Zu Absatz 3

In Satz 1 des § 218 Abs. 3 bleibt der geringe Strafraumen für die Frau wie bisher erhalten. Die in der strafrechtlichen Literatur aus verfassungsrechtlichen Gründen weithin kritisierte „verkappte Fristenlösung“ in bezug auf die Frau im bisherigen § 218 Abs. 3 Satz 2, nach der sie sich bei einer ärztlichen Abtreibung allein schon wegen des Besuchs einer Beratungsstelle auf einen persönlichen Strafausschließungsgrund berufen kann, wird mit einer weiteren Bedingung verknüpft. Nur wenn eine „besondere Bedrängnis“ gegeben ist, ist es hinnehmbar, daß die Tötung des ungeborenen Kindes für die Frau völlig sanktionslos bleibt. Hiermit wird eine verfassungswidrige Schutzlücke im Strafrecht geschlossen.

Zu Absatz 4

In § 218 Abs. 4 wird die Nötigung zur Tötung des ungeborenen Kindes unter Strafe gestellt. Der Strafraumen orientiert sich an dem eines besonders schweren Falles der Nötigung nach § 240 Abs. 1 und sieht eine Mindeststrafe von sechs Monaten vor.

Zusätzlich wird der Vater des ungeborenen Kindes mit Strafe bedroht, wenn er die Mutter zur Tötung des ungeborenen Kindes drängt. Dieser Tatbestand ist weiter als der der Nötigung. Er erfaßt auch Verhaltensweisen, die nach der allgemeinen Rechtsprechung zur Nötigung nicht als „Drohung mit einem empfindlichen Übel“ angesehen werden, aber sich gleichwohl zum Nachteil des Kindes auswirken. Unter Strafbewehrung soll aber auch die Unterlassung von Hilfe stehen, die den Eltern einer minderjährigen Schwangeren im Rahmen des Zumutbaren abverlangt werden kann.

Zu § 218 a

In § 218 a werden die Voraussetzungen aufgeführt, unter denen ein Arzt wegen der Tötung des ungeborenen Kindes nicht strafbar ist. Straflosigkeit ist insgesamt nur dann vorgesehen, wenn medizinische Gründe vorliegen.

Zu Absatz 1

In § 218 a Abs. 1 wird die vitale Indikation (Lebensgefahr für die Mutter) als Rechtfertigungsgrund anerkannt.

Zu Absatz 2

In § 218 a Abs. 2 werden die Voraussetzungen aufgeführt, unter denen die Tötung des ungeborenen Kindes ebenfalls nicht bestraft wird.

Gemäß Nummer 1 ist eine dauerhafte und schwerwiegende Beeinträchtigung des körperlichen oder seelischen Gesundheitszustandes der Schwangeren erforderlich. Sie kann sich auch aus Umständen ergeben, die im psycho-sozialen Bereich wurzeln. Entscheidend ist jedoch, daß diese zu einer schwerwiegenden Beeinträchtigung „der Gesundheit“ führen, also medizinisch relevante Auswirkungen mit Krankheitswert bei der Schwangeren gegeben sind. Soweit dies gegeben ist, kommt für die Frau Strafflosigkeit nach § 218 Abs. 3 Satz 2 in Betracht.

Die Voraussetzungen der Nummer 1 müssen tatsächlich vorliegen. Eine gerichtliche Überprüfung ist somit möglich. Sollten im nachhinein die Umstände, die zur Tötung des ungeborenen Kindes beigetragen haben, nicht mehr für das Gericht zweifelsfrei feststellbar sein, wird nach dem Grundsatz „in dubio pro reo“ verfahren. Die Formulierung, daß „das Gericht“ von Strafe abzusehen hat, bedeutet nicht, daß es in jedem Fall zu einem gerichtlichen Hauptverfahren kommen muß. Sollte die Staatsanwaltschaft im Ermittlungsverfahren bereits zu der Erkenntnis kommen, daß eine Bestrafung der Angeschuldigten nicht zu erwarten ist (wegen § 218 a), wird das Verfahren nach § 170 Abs. 2 Satz 1 StPO eingestellt. Die Vorschrift des § 153 b StPO, nach der eine Zustimmung des Gerichts erforderlich wäre, ist nicht einschlägig, da diese ihrem Sinn und Zweck nach auf die fakultativen Möglichkeiten des Absehens von Strafe im StGB zugeschnitten ist. Da aber in § 218 a Abs. 2 das Absehen von Strafe zwingend vorgeschrieben ist, ist die Ausübung richterlichen Ermessens und somit die Zustimmung des Gerichts nicht erforderlich.

Nach Nummer 2 muß sich der Arzt über das Vorliegen der in Nummer 1 bezeichneten Voraussetzungen vergewissern. Dies ist im Regelfall unproblematisch, da nach Nummer 1 nur medizinisch faßbare Beeinträchtigungen der (auch psychischen) Gesundheit der Schwangeren berücksichtigt werden können. Soweit der Arzt sich in der Diagnose unsicher ist, gehört zur „Vergewisserung“, daß er einen Kollegen konsultarisch zu Rate zieht. Es sind aber auch Fallgestaltungen denkbar, insbesondere bei psychischen Gesundheitsbeeinträchtigungen, in denen zur Diagnose die Kenntnis von Umständen notwendig oder hilfreich ist, die vom Arzt nicht unmittelbar festgestellt werden können (etwa die Wohn- und Einkommensverhältnisse, Zahl der Kinder, Familienstand u. ä.). In diesen Fällen kann sich der Arzt nur dann der Voraussetzungen der Nummer 1 „vergewissern“, wenn er – ohne eigene Nachforschungen anstellen zu müssen – sich Nachweise über die behaupteten Umstände vorlegen läßt. Im Sinne eines wirksamen Schutzes ungeborener Kinder muß

dies vom Arzt verlangt werden, damit er nicht aufgrund wahrheitswidriger Angaben die Voraussetzungen dieser Bestimmung über den Strafausschluß für gegeben hält und das ungeborene Kind tötet. Da es sich bei einer Abtreibung um die Tötung eines ungeborenen Menschen handelt, kann auch von der Schwangeren verlangt werden, daß sie dem Arzt die von ihm als notwendig erachteten Nachweise erbringt bzw. ihm bei deren Beschaffung behilflich ist.

Die objektiven Gesichtspunkte (medizinischer und ggf. sonstiger Art) für seine Entscheidung hat der Arzt schriftlich festzuhalten. Die Schriftform hat eine Warn- und Kontrollfunktion. Zum einen muß sich der Arzt bei der schriftlichen Fixierung seiner Feststellungen selbst noch einmal Rechenschaft darüber ablegen, ob tatsächlich die Strafflosigkeitsvoraussetzungen gegeben sind. Zum anderen können die schriftlichen Feststellungen als Ausgangspunkt für eine eventuelle staatsanwaltschaftliche oder gerichtliche Überprüfung dienen.

In Nummer 3 ist eine ärztliche Aufklärung vor dem Eingriff über Ablauf, Folgen, Risiken und mögliche psychische Auswirkungen vorgeschrieben.

Nummer 4 enthält eine Begrenzung der Strafflosigkeit nach § 218 a Abs. 2 auf zwölf Wochen nach der Empfängnis.

Zu Absatz 3

Die Bestimmungen des § 218 a Abs. 1 und 2 gelten gemäß § 218 a Abs. 3 Satz 1 nur für einen Facharzt der Gynäkologie, da er in besonderer Weise geeignet ist, die sich aus der Fortsetzung der Schwangerschaft ergebende Gefahr einer dauerhaften und schwerwiegenden Beeinträchtigung der Gesundheit der Frau festzustellen; er kann dazu andere Fachärzte hinzuziehen (§ 218 a Abs. 2 Nr. 1 und 2).

Zudem bietet er die Gewähr dafür, daß die Tötung des ungeborenen Kindes auf eine die Frau nicht zusätzlich gefährdende Weise durchgeführt wird. Ferner kann nur ein Gynäkologe hinreichend über Ablauf, Folgen, Risiken und mögliche psychische Auswirkungen der Tötung eines ungeborenen Kindes aufklären (§ 218 a Abs. 2 Nr. 3) und das Entwicklungsstadium des Ungeborenen sicher bestimmen (§ 218 a Abs. 2 Nr. 4).

Die Vorschrift des § 218 a Abs. 3 Satz 2 entspricht der des geltenden § 219 Abs. 2.

Zu § 218 b

Die Bestimmungen des § 218 b Abs. 1 stellen sicher, daß die Schwangere vor der Tötung des ungeborenen Kindes über Hilfen und Möglichkeiten zur Fortsetzung der Schwangerschaft sowie ärztlich bedeutsame Gesichtspunkte beraten wird. Bei der Tatausführung ohne vorherige Beratung der Schwangeren ist der Arzt strafbar.

Beratungsstellen müssen nach § 218 b Abs. 2 Satz 1 durch die gemäß dem Schwangerschaftsberatungsgesetz (Artikel 1 dieses Gesetzes) zuständigen Stellen anerkannt sein. Zielsetzung und Aufgaben der Beratung sind in Satz 2 festgehalten. Die Beratung muß

darauf gerichtet sein, das Leben des ungeborenen Kindes zu erhalten. Dabei sind alle zur Verfügung stehenden öffentlichen und privaten Hilfen auszuschöpfen. Absatz 3 entspricht inhaltlich dem § 218 b Abs. 3 des geltenden Rechts.

(Zu §§ 218 c und 218 d – wie Beschlußempfehlung)

Zu § 219

Die Vorschriften über die „Werbung für den Abbruch der Schwangerschaft“ und das „Inverkehrbringen von Mitteln zum Abbruch der Schwangerschaft“ der geltenden §§ 219 b und 219 c sind mit geringen Abweichungen in § 219 zusammengefaßt. Der wesentliche Unterschied besteht darin, daß in der Neufassung die Werbung zur Tötung ungeborener Kinder auch dann strafbar sein soll, wenn sie nicht „des Vermögensvorteils wegen oder in grob anstößiger Weise erfolgt“.

Abgesehen von der Ausnahme nach § 219 Abs. 4 Satz 1 soll die öffentliche Werbung für die Tötung ungeborener Kinder generell strafbar sein. Die zusätzlichen Tatbestandsmerkmale haben bisher zu einer weitgehenden Wirkungslosigkeit des geltenden § 219 b geführt.

Zu § 219 a

§ 219 a enthält den bisher in § 219 d geregelten Anwendungsbereich der strafrechtlichen Voraussetzungen der §§ 218 ff. StGB, entsprechend der Tatsache, daß eine Schwangerschaft erst ab Einnistung der befruchteten Eizelle feststellbar ist.

Zu Nummer IV (Änderung der Strafprozeßordnung)

Nummer IV enthält redaktionelle Folgeänderungen der Strafprozeßordnung, die durch die Änderung des § 218 b StGB erforderlich sind.